Regierungsvorlage **Beilage 13**

Gesetz

**über eine Abänderung des Schulerhaltungsgesetzes
(1. Schulerhaltungsgesetznovelle).**

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 10/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Titel ist das Wort „Kindergärten" durch das Wort „Schülerheime" zu ersetzen.
2. Im § 1 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:
 „(2) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnischen Lehrgänge sowie gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen.
 (3) Auf öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung."
3. Im § 1 hat der Abs. 4 zu entfallen.
4. Im § 2 Abs. 2 sind die Worte „Gesetzliche Schulerhalter sind" durch die Worte „Gesetzlicher Schulerhalter ist" zu ersetzen.
5. Im § 2 Abs. 2 lit. a sind das Wort „Gemeinden" durch das Wort „Gemeinde" zu ersetzen und vor dem Wort „hauswirtschaftlichen" die Worte „polytechnischen Lehrgänge und die öffentlichen" einzufügen.
6. Im § 5 hat der letzte Satz zu entfallen.
7. Im § 6 hat der Abs. 1 zu lauten:
 „(1) Öffentliche Sonderschulen — im folgenden Sonderschulen genannt — haben in jenen Gebieten zu bestehen, wo voraussichtlich ständig mindestens 30 sonderschulpflichtige Kinder wohnen, denen der Schulweg im Hinblick auf ihren körperlichen und geistigen Zustand zumutbar ist."
8. Im § 6 Abs. 3 sind die Worte „unterentwickelte oder entwicklungsgeschädigte" durch das Wort „behinderte" zu ersetzen.
9. Nach § 6 ist folgender § 6a einzufügen:

 „§ 6a
 Polytechnische Lehrgänge

 (1) Öffentliche polytechnische Lehrgänge — im folgenden polytechnische Lehrgänge genannt — haben in jenen Gebieten zu bestehen, wo voraussichtlich ständig zehn schulpflichtige Kinder im neunten Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, im Umkreis von einer Gehstunde wohnen. Sofern geeignete Massenbeförderungsmittel zur Verfügung stehen, kann bei Ermittlung der erforderlichen Schülerzahl diese Entfernung so weit vergrößert werden, als den Schulpflichtigen der Schulweg noch zumutbar ist.

 (2) Polytechnische Lehrgänge können sowohl als selbständige Schule als auch im organisatorischen Zusammenhang mit Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie öffentlichen gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen bestehen."
10. Im § 7 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:
 „a) als öffentliche fachliche gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen für der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegende Personen einer bestimmten Berufsrichtung oder einer Gruppe verwandter Berufsrichtungen — im folgenden fachliche Berufsschulen genannt — oder".
11. Im § 7 Abs. 1 lit. b sind die Worte „gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge" durch die Worte „der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen" zu ersetzen.
12. Im § 7 Abs. 2 sind die Worte „berufsschulpflichtigen gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge" durch die Worte „der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen" und die Worte „eine voraussichtlich

ständige Schülerzahl von mindestens 90 Lehrlingen vorhanden ist" durch die Worte „voraussichtlich ständig mindestens 90 Schüler vorhanden sind" zu ersetzen.

13. Im § 7 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Nach Maßgabe des Bedarfes sind fachliche Berufsschulen entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes, als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen zu führen."

14. Im § 7 Abs. 4 sind das Wort „Lehrlinge" durch das Wort „Schüler" zu ersetzen und vor dem Wort „Berufsschule" die Worte „anderen fachlichen Berufsschule oder einer allgemeinen" einzufügen.

15. Im § 7 Abs. 5 und 6 ist das Wort „Lehrlinge" durch das Wort „Schüler" zu ersetzen.

16. Im § 10 sind dem Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

„Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Für die Kosten des Lehrerpersonalaufwandes hat das Land insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund zu tragen sind."

17. Im § 10 Abs. 2 haben die Worte „sowie die Gebäude der den Schulen angegliederten Schülerheime und Tagesschulheime" zu entfallen.

18. Im § 11 Abs. 4 sind im ersten Satz nach dem Wort „Sonderschulen" die Worte „sowie die polytechnischen Lehrgänge und lehrgangsmäßigen Berufsschulen", im zweiten Satz nach dem Wort „Sonderschulen" ein Beistrich und die Worte „polytechnischen Lehrgängen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen" und im vierten Satz vor dem Wort „gewerblichen" die Worte „polytechnischen Lehrgängen sowie bei" einzufügen.

19. Im § 11 hat der Abs. 5 zu lauten:

„(5) Als staatliche Symbole sind in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten und in jedem Klassenraum das Bundes- und Landeswappen anzubringen. Überdies ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen."

20. Im § 11 hat der Abs. 6 zu lauten:

„(6) Inner- oder außerhalb des Schulgebäudes können für den Schulleiter und die Lehrer sowie für den Schulwart Wohnungen vorgesehen werden."

21. Im § 11 sind im bisherigen Abs. 6, der nunmehr die Bezeichnung „Abs. 7" erhält, im ersten Satz das Wort „Mindesterfordernisse" durch das Wort „Erfordernisse" zu ersetzen und nach dem Wort „Berufsvertretungen" die Worte „unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der technischen Wissenschaften" einzufügen. Ferner hat der zweite Satz zu entfallen.

22. Im § 12 ist dem Abs. 1 folgender Satz anzufügen: „Diese Genehmigung ersetzt die Baubewilligung."

23. Im § 12 Abs. 2 sind nach dem Wort „ist" die Worte „nach Anhörung der zum Investitionsaufwand beitragspflichtigen oder voraussichtlich beitragspflichtigen Gemeinden (§ 18 Abs. 3)" einzufügen.

24. Im§ 12 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Vor Genehmigung des Bauplanes kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen feststellen, ob ein Grundstück für die Erstellung oder Erweiterung eines Pflichtschulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften geeignet ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie bei polytechnischen Lehrgängen den Bezirksschulrat, bei Berufsschulen den Landesschulrat zu hören."

25. Im § 13 Abs. 2 sind im ersten und zweiten Satz nach dem Wort „Sonderschulen" die Worte „und polytechnischen Lehrgängen" einzufügen. Ferner sind im zweiten Satz die Worte „ein Vertreter des Bezirksschulrates" durch die Worte „der Bezirksschulinspektor" und die Worte „ein Vertreter des Landesschulrates" durch die Worte „der Berufsschulinspektor" zu ersetzen.

26. Im § 14 Abs. 2 sind im zweiten Satz nach dem Wort „Sonderschulen" die Worte „sowie bei polytechnischen Lehrgängen" einzufügen.

27. Im § 15 Abs. 4 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei Personen, die der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgebend."

28. Dem § 15 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum

freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind."

29. Im § 16 Abs. 3 sind im ersten Satz nach dem Wort „Volksschulen" die Worte „und der polytechnischen Lehrgänge" einzufügen.

30. Im § 17 Abs. 2 sind das Wort „Lernmittelbeitrag" jeweils durch die Worte „Lern- und Arbeitsmittelbeitrag" und das Wort „Lernmittel" durch das Wort „Lern- und Arbeitsmittel" zu ersetzen.

31. Im § 17 hat der Abs. 3 zu entfallen.

32. Im § 19 Abs. 2 hat der zweite Satz zu entfallen.

33. Dem § 19 ist folgender Abs. 4 anzufügen:
„(4) Wenn auf Grund bisher geleisteter Schulerhaltungsbeiträge zum Investitionsaufwand nachträglich durch die Errichtung einer neuen Schule für die gemäß § 18 Abs. 5 beitragspflichtigen Gemeinden Härten entstehen, kann die Landesregierung im Einzelfall die gesetzlich vorgesehene Beitragspflicht in angemessener Weise durch Bescheid abändern."

34. Im § 22 Abs. 5 sind nach dem Wort „Sonderschulen" die Worte „sowie bei polytechnischen Lehrgängen" einzufügen.

35. Dem § 23 ist folgender Abs. 4 anzufügen:
„(4) Auf stillgelegte Schulen finden die Bestimmungen der §§ 15 und 16 keine Anwendung."

36. Im § 25 ist vor dem bisherigen Abs. 4, der nunmehr die Bezeichnung „Abs. 5" erhält, folgender Abs. 4 einzufügen:
„(4) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind."

37. Der II. Abschnitt hat zu lauten:

„II. Abschnitt
Öffentliche Schülerheime

§ 27
Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Schülerheime sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichten und zu erhalten.

(2) Öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(3) Auf öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Übungsschulen gemäß § 1 Abs. 3 bestimmt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 28
Gesetzlicher Heimerhalter

(1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime — im folgenden Schülerheime genannt — obliegt den gesetzlichen Heimerhaltern als Trägern von Privatrechten.

(2) Gesetzlicher Heimerhalter ist:

a) die Gemeinde für Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Volks- und Hauptschulen, polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen bestimmt sind;

b) das Land für Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen sowie von gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen bestimmt sind.

§ 29
Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Schülerheimen

(1) Schülerheime können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer öffentlichen Pflichtschule bestehen.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 1, § 9, § 10, § 11 Abs. 1 bis 3 sowie 6 und 7, der §§ 12 bis 14, 18 und 21 bis 25 finden auf Schülerheime nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Unter Erhaltung eines Schülerheimes ist auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen.

(4) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler darf ein für das Schülerheim allgemein und höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung eingehoben werden."

38. Im § 32, der die Bezeichnung „§ 30" erhält, ist das Wort „Kindergärten" durch das Wort „Schülerheime" zu ersetzen.

39. Im § 33, der die Bezeichnung „§ 31" erhält, sind im Abs. 1 im ersten Satz das

Wort „Kindergärten" durch das Wort „Schülerheime" und im zweiten Satz das Wort „Kindergärten" durch das Wort „Schülerheimen" zu ersetzen.

40. Im § 34, der die Bezeichnung „§ 32" erhält, haben die Worte „sowie öffentlicher Kindergärten und öffentlicher Horte" zu entfallen.

Art. II

(1) Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge — nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge treten am 1. September 1966 in Kraft.

Bericht

Der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen wurde als Teillösung der Erneuerung des österreichischen Schulrechts bereits durch das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 162/1955, neu festgelegt, wonach im wesentlichen anstelle der paktierten Gesetzgebung (Gleichberechtigung von Land und Bund) dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in diesen Angelegenheiten zukam. Auf der Grundlage dieses Verfassungsgesetzes wurde das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, und in Vorarlberg als Ausführungsgesetz das Schulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 10/1960, erlassen.

Die durch das vorgenannte Verfassungsgesetz geschaffene Kompetenzlage wurde durch die Schulreform 1962 (Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962) grundsätzlich beibehalten. Das Schulerhaltungs-Grundsatzgesetz wurde jedoch durch die Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87/1963, abgeändert, um einerseits der Einführung der polytechnischen Lehrgänge Rechnung zu tragen und andererseits die Ausdrucksweise an diejenige der neuen Schulgesetze anzugleichen. Dadurch wird nunmehr auch eine Novellierung des Schulerhaltungsgesetzes erforderlich.

Gleichzeitig soll auch die Ausführungsregelung zur Grundsatzbestimmung des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243/1962, über das Anbringen eines Kreuzes in den Klassenräumen in das Schulerhaltungsgesetz eingebaut werden.

Aus Anlaß der 1. Schulerhaltungsgesetznovelle können auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen weitere Bestimmungen des Schulerhaltungsgesetzes verbessert werden.

Da es sich bei der vorliegenden Novelle um zahlreiche Änderungen handelt, durch die der Text des bisherigen Gesetzes unübersichtlich wird, ist in Aussicht genommen, das Schulerhaltungsgesetz seinerzeit neu kundzumachen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I

Zu Z. 1:

Die bisher im II. Abschnitt des Schulerhaltungsgesetzes behandelte Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Kindergärten soll in einem eigenen Kindergartengesetz geregelt werden (vgl. Landtagsbeilage 12/1964). Dementsprechend soll das Wort „Kindergärten" aus dem Titel gestrichen werden. Da das Schulerhaltungsgesetz nicht nur die Schulen, sondern auch die Schülerheime regelt, erscheint es richtig, dies auch im Titel des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen, zumal auch im Art. 14 B.-VG. die Schülerheime im Abs. 3 lit. c gesondert behandelt werden.

Zu Z. 2:

Die Definition der „öffentlichen Pflichtschule" im Abs. 2 muß wegen der Einführung der polytechnischen Lehrgänge ergänzt werden und soll überdies mit Art. 14 Abs. 6 B.-VG. in Übereinstimmung gebracht und daher auf den „gesetzlichen Schulerhalter" und nicht auf den „Rechtsträger" abgestellt werden.

Da gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. a B.-VG. die Angelegenheiten der im Abs. 3 genannten Übungsschulen und Übungsschülerheime in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, müssen sie von der Geltung des Schulerhaltungsgesetzes ausgenommen werden.

Zu Z. 3:

Der bisherige § 1 Abs. 4 des Schulerhaltungsgesetzes ist durch die in Z. 2 vorgenom-

mene Neufassung des Abs. 3 überholt und soll daher entfallen.

Zu Z. 4:

Hier soll in Übereinstimmung mit dem neu gefaßten § 28 Abs. 2 (vgl. Z. 37) eine stilistische Verbesserung vorgenommen werden.

Zu Z. 5:

Die Abänderung ist durch Z. 4 bedingt, während sich die Ergänzung aus der Einführung der polytechnischen Lehrgänge ergibt.

Zu Z. 6:

Da die Beschränkung auf zehn Kilometer bei Benützung von Massenbeförderungsmitteln in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat und andererseits nicht erforderlich erscheint, soll diese Bestimmung entfallen.

Zu Z. 7:

Diese Neufassung soll die Übereinstimmung des Schulerhaltungsgestzes mit den Bestimmungen über die Organisation der Sonderschule herbeiführen. Die im geltenden § 6 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Arten der Sonderschule umfassen nämlich nicht alle möglichen Arten, wie sie sich aus § 25 Abs. 2 lit. a bis j des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, bzw. § 7 Abs. 2 des Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1963, ergeben.

Zu Z. 8:

Diese Änderung bedeutet ebenfalls eine Angleichung an die Ausdrucksweise der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963 bzw. des Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1963.

Zu Z. 9:

Hier wird in einem neuen § 6 a geregelt, unter welchen Voraussetzungen polytechnische Lehrgänge errichtet werden müssen. Damit wird der Bestimmung des Grundsatzgesetzes (§ 4 a), wonach öffentliche polytechnische Lehrgänge unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen haben, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg den polytechnischen Lehrgang besuchen können, Rechnung getragen.

Zu Z. 10 bis 12:

Der bisherige Begriff „Lehrlinge" soll in Angleichung an die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes fallen gelassen und durch den Begriff „der Berufsschulpflicht unterliegende Personen" ersetzt werden, weil es neben den Lehrlingen noch andere berufsschulpflichtige Personen gibt.

Zu Z. 13:

Durch diese Abänderung soll die Ausdrucksweise des Pflichtschulorganisationsgesetzes übernommen werden.

Zu Z. 14:

Diese Ergänzung soll zum Ausdruck bringen, daß fachliche Berufsschulklassen sowohl einer anderen fachlichen Berufsschule als auch einer allgemeinen Berufsschule angeschlossen werden können.

Zu Z. 15:

Diese Änderung dient ebenfalls der Erzielung einer einheitlichen Ausdrucksweise.

Zu Z. 16:

Die Bestimmung, daß die Beistellung der erforderlichen Lehrer dem Land obliegt, ist durch das Grundsatzgesetz vorgeschrieben (§ 10). Die bisherige Fassung ging davon aus, daß unter Schulerhaltung im Sinne des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, nur die Aufbringung des Sachaufwandes sowie des Personalaufwandes für die Hilfskräfte zu verstehen sei. Demgegenüber ist den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum Schulorganisationsgesetz (733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.) zu § 13 zu entnehmen, daß durch die Neufassung des Art. 14 B.-VG. durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 215/1962, „der Begriff der Schulerhaltung weiter gefaßt wird als dies durch das bisher geltende Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz der Fall war und nunmehr auch die Vorsorge für das notwendige Lehrpersonal einschließt".

Der letzte Satz des vorgesehenen § 10 Abs. 1 soll klarstellen, daß das Land den Lehrerpersonalaufwand nur soweit zu tragen hat, als nicht der Bund — auf Grund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes — für diese Kosten aufkommt.

Zu Z. 17:

Die Bestimmungen über die Schülerheime sollen nunmehr im II. Abschnitt zusammengefaßt werden.

Zu Z. 18:

Diese Abänderung beruht auf der Einführung der polytechnischen Lehrgänge.

Zu Z. 19:

Das Grundsatzgesetz schreibt im § 7 Abs. 2 vor, daß als staatliche Symbole zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen sind. Da in einem Bundesstaat auch die Länder kraft eigenen Rechtes Staatsgewalt ausüben, kommt auch ihnen der Charakter von Staaten zu. Im Art. 1 Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung wird dies ausdrücklich gesagt. Dieser Tatsache würde es entsprechen, wenn auch die analogen staatlichen Symbole des Landes, nämlich ein Bild des Landeshauptmannes und das Landeswappen angebracht würden, zumal es sich bei den Pflichtschulen nicht um Bundeseinrichtungen handelt. Da jedoch im alemannischen Raum jegliche Anklänge an Personenkult, wie er besonders in Monarchien oder Diktaturen üblich ist, abgelehnt werden, soll nur die Anbringung des Landeswappens in den Klassenräumen vorgeschrieben und von der Anbringung eines Bildes des Landeshauptmannes (Staatsoberhaupt des Landes) abgesehen werden.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens haben der Vorarlberger Gemeindeverband und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg dennoch die Auffassung vertreten, daß in jeder Schule auch ein Bild des Landeshauptmannes angebracht werden sollte, weil damit der föderalistische Gedanke dokumentiert werde, was gerade bei der Schuljugend notwendig sei.

Wie bereits im allgemeinen Teil des Berichtes erwähnt wurde, soll in der 1. Schulerhaltungsgesetznovelle auch die in der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 enthaltene Grundsatzbestimmung, wonach in Schulen, in denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, in allen Klassenräumen ein Schulkreuz anzubringen ist, ausgeführt werden. Da in Vorarlberg wohl auch in fernerer Zukunft die Mehrheit der Schüler aller öffentlichen Pflichtschulen einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, soll im Ausführungsgesetz über das Grundsatzgesetz hinausgehend bedingungslos bestimmt werden, daß in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen ist.

Zu Z. 20:

Hier wird der zweite Satz des bisherigen § 11 Abs. 5 wiedergegeben. Der erste Satz soll im Hinblick auf die Neufassung des II. Abschnittes entfallen.

Zu Z. 21:

Die bisherige Formulierung „auf den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung Bedacht zu nehmen" ist bei strenger Auslegung im Hinblick auf die rasch fortschreitende technische Entwicklung nur schwer durchzuführen. Sie soll daher durch die in der 4. Bauordnungsnovelle, LGBl. Nr. 40/1962, und auch in der Musterbauordnung verwendete Formulierung „nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften" ersetzt werden. Hiebei kann auch auf die bisherige Bestimmung, daß auf die bestehenden bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften Bedacht zu nehmen ist, verzichtet werden.

Ferner soll das Wort „Mindesterfordernisse" durch den der Praxis näher stehenden Begriff „Erfordernisse" ersetzt werden.

Zu Z. 22:

Da bei der Durchführung des Schulerhaltungsgesetzes Zweifel aufgetaucht sind, ob neben der Genehmigung des Bauplanes gemäß § 12 auch noch eine gesonderte Baubewilligung erforderlich ist, soll eindeutig klar gestellt werden, daß eine solche nicht mehr notwendig ist. Diese Auffassung hat die Vorarlberger Landesregierung auch bei der Neukundmachung der Landesbauordnung, LGBl. Nr. 49/1962, vertreten (vgl. Art. III lit. d).

Zu Z. 23:

Nach der bisherigen Regelung steht den nach § 18 zum Investitionsaufwand beitragspflichtigen oder voraussichtlich beitragspflichtigen Gemeinden bei Schulbauten keinerlei Mitwirkungsrecht zu. Die beitragspflichtigen Gemeinden haben daher mehrfach darüber Klage geführt, daß sie bei Neu- oder Umbauten von Schulen wohl mitzahlen, aber nicht mitreden dürfen. Diesem wohl berechtigten Vorwurf soll dadurch begegnet werden, daß diejenigen Gemeinden, die zum Investitionsaufwand beizutragen haben, vor Durchführung des Bauvorhabens angehört werden müssen.

Zu Z. 24:

Durch die Einfügung des Abs. 3 soll hinkünftig — wie es bisher schon vorgekommen ist — verhindert werden, daß sich bei der Bauverhandlung, nachdem die ganze Bauplanung bis ins Detail durchgeführt wurde und dafür erhebliche Kosten erwachsen sind, herausstellt, daß der vorgesehene Bauplatz aus irgendwelchen Gründen nicht geeignet ist und als Folge davon eine nochmalige Planung erforderlich ist. Nunmehr soll die Möglichkeit bestehen, schon vor der Projektverfassung die Eigung des in Aussicht genommenen Grundstückes behördlich feststellen zu lassen. Da-

durch können den Gemeinden allenfalls unnötige Planungskosten erspart werden.

Die Änderung des bisherigen Abs. 3 — nunmehr Abs. 4 — ist durch die Einführung der polytechnischen Lehrgänge bedingt.

Zu Z. 25:

Diese Ergänzung ist im Hinblick auf die Einführung der polytechnischen Lehrgänge notwendig.

Durch die weitere Abänderung soll die Zuziehung eines Pädagogen gewährleistet und damit der im seinerzeitigen Einspruch der Bundesregierung gegen § 13 Abs. 2 des Schulerhaltungsgesetzes geltend gemachten Grundsatzwidrigkeit, die das Bundesministerium für Unterricht im Zuge des Begutachtungsverfahrens neuerlich aufgezeigt hat, Rechnung getragen werden.

Zu Z. 26:

Diese Ergänzung ergibt sich ebenfalls zufolge der Einführung der polytechnischen Lehrgänge.

Zu Z. 27:

Die vorgesehene Neufassung des § 15 Abs. 4 entspricht der neuen Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 7.

Zu Z. 28:

Auf Grund der Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, sind bestimmte Personen unter den dort genannten Voraussetzungen zum freiwilligen Besuch oder Weiterbesuch der Pflichtschule berechtigt, obwohl sie nicht mehr schulpflichtig sind. Dieser Rechtslage soll durch die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 7 Rechnung getragen werden.

Zu Z. 29:

Hier handelt es sich wiederum um eine durch die Einführung der polytechnischen Lehrgänge bedingte Ergänzung.

Zu Z. 30:

Diese Änderung dient der Übereinstimmung mit der Ausdrucksweise des Grundsatzgesetzes.

Der Vorarlberger Gemeindeverband hat im Zuge des Begutachtungsverfahrens angeregt, die Bestimmung des § 17 Abs. 2 auch auf die polytechnischeen Lehrgänge und den Kochunterricht in den Schulen auszudehnen. Diesem Wunsch kann nicht entsprochen werden, weil eine solche Regelung dem § 14 des Grundsatzgesetzes widersprechen würde.

Zu Z. 31:

Der Abs. 3 soll im Hinblick auf die Neuregelung der Schülerheime im II. Abschnitt entfallen.

Zu Z. 32:

Die im § 19 Abs. 2 zweiter Satz enthaltene Bestimmung, daß bei berufsschulpflichtigen Lehrlingen statt des Wohnortes der Beschäftigungsort maßgebend ist, besitzt im § 19 keine Berechtigung, weil hier nur von Schulen von Gemeinden die Rede ist. Berufsschulpflichtige Lehrlinge gibt es nur an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, die hinsichtlich der Schulerhaltungsbeiträge im § 20 geregelt sind. Dort stellt der Abs. 2 aber bereits auf den Beschäftigungsort ab, weshalb der genannte Satz entfallen kann.

In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob das Land nicht auf die gemäß § 20 von den Gemeinden zum Erhaltungsaufwand für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen zu leistenden Beiträge in der Höhe des halben Betriebsaufwandes verzichten sollte, weil damit der verhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand, der durch die zeitraubende Berechnung und Verumlagung des halben Betriebsaufwandes auf die einzelnen Gemeinden entsteht, wegfallen würde. Als Ausgleich dafür könnte etwa eine entsprechende Herabsetzung der Landesbeiträge zum Personalaufwand der Gemeindekindergärten in Betracht gezogen werden. Derzeit werden den Gemeinden 50 Prozent des Kindergartenpersonalaufwandes ersetzt.

Zu Z. 33:

In der bisherigen Praxis haben sich Fälle ereignet, in denen die bestehende Rechtslage zu Härten und Ungerechtigkeiten führt. So ist es vorgekommen, daß die Sitzgemeinde eines Hauptschulsprengels das mit den Beiträgen der übrigen Sprengelgemeinden errichtete Gebäude nunmehr als Volksschule verwendet, ein neues Hauptschulgebäude baut und neuerlich die Beiträge verlangt. Hier müßte wohl ein entsprechende Anrechnung der bisherigen Beiträge erfolgen. In einem anderen Fall wurde ein Hauptschulsprengel geteilt und eine neue Hauptschule errichtet. Hier wäre es naheliegend, daß die bisherige Sitzgemeinde als Ersatz für die empfangenen Beiträge zum neuen Gebäude einen angemessenen Beitrag leistet.

Im neu vorgesehenen Abs. 4 soll daher die Landesregierung ermächtigt werden, in solchen Fällen, abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen Beitragspflicht, Billigkeitsentscheidungen zu treffen.

Zu Z. 34:

Diese Ergänzung ist wegen der Einführung der polytechnischen Lehrgänge notwendig.

Zu Z. 35:

Es erscheint notwendig, eine ergänzende Regelung über die Schulsprengel von stillgelegten Schulen zu treffen. Einerseits muß jede Schule, also auch eine stillgelegte, einen Schulsprengel haben, andererseits können Kinder nur zum Besuch einer Schule verpflichtet werden, in deren Sprengel sie fallen. Dieser Mangel soll dadurch behoben werden, daß die Bestimmung, daß jede Schule auch einen Schulsprengel haben muß, auf stillgelegte Schulen nicht anzuwenden ist.

Zu Z. 36:

Durch diese Ergänzung wird § 11 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes in der geltenden Fassung angeführt.

Zu Z. 37:

Bisher galten gemäß § 1 Abs. 3 Schulerhaltungsgesetz Schülerheime und Tagesschulheime hinsichtlich der Errichtung, Erhaltung und Auflassung als Bestandteile der öffentlichen Pflichtschule, der sie angegliedert waren. Auf Grund der Bestimmungen des Art. 14 B.-VG. und der sonstigen schulrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, den Begriff „Schülerheime" — den Begriff Tagesschulheime gibt es nicht mehr — neu zu definieren (§ 27 Abs. 2). Da die bisherigen Bestimmungen des Schulerhaltungsgesetzes über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Kindergärten in die Regierungsvorlage über ein Kindergartengesetz (Landtagsbeilage 12/1964) eingebaut wurden, wird der II. Abschnitt des Schulerhaltungsgesetzes frei und kann der Aufnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Schülerheime dienen.

Die im § 27 Abs. 3 genannten Schülerheime sind gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. b B.-VG. hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache und müssen daher von der Geltung des Schulerhaltungsgesetzes ausgenommen werden.

Zu § 28 wird bemerkt, daß als gestzlicher Heimerhalter die Gemeinde für jene Schülerheime vorgesehen werden soll, die für Schüler von Schulen bestimmt sind, deren gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 2 gleichfalls die Gemeinde ist. Analog dazu soll für Schülerheime, die für Schüler von Schulen bestimmt sind, deren gesetzlicher Schulerhalter das Land ist, das ganze Land auch gesetzlicher Heimerhalter sein.

Im § 29 Abs. 2 werden diejenigen Bestimmungen des I. Abschnittes aufgezählt, die für die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Schülerheime sinngemäß Anwendung finden sollen. Der Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß nunmehr unter Erhaltung eines Schülerheimes nicht nur die Aufbringung des Sachaufwandes und des Personalaufwandes für die Hilfskräfte, sondern auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.

Zu Z. 38 bis 40:

Da die Kindergärten hinkünftig nicht mehr im Schulerhaltungsgesetz, sondern in einem eigenen Kindergartengesetz geregelt werden sollen, soll das Wort „Kindergärten" durch „Schülerheime" ersetzt werden bzw. in der Z. 40 ganz entfallen.

Zu Art. II:

Da die Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge auf Grund der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963 und auf Grund des § 16 Abs. 2 des Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1963, erst am 1. September 1966 in Kraft treten, muß dies auch für das vorliegende Gesetz gelten.

Bregenz, am 26. Mai 1964